

Abtei - Nutzungsordnung

§ 1 Zulassung

Die Nutzung der Räume wird durch einen privatrechtlichen Vertrag ausgestaltet. Eine Abtretung der Nutzungsrechte auf Dritte ist nicht gestattet. Mit Vertragsunterzeichnung erkennt die Nutzerin bzw. der Nutzer die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung an. Sie sind Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Nutzungsbedingungen

1. Die Nutzerinnen und Nutzer des Saales haben die überlassenen Räumlichkeiten (Saal, Foyer, Küche, sanitäre Anlagen und Außenanlagen) schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen gleich welcher Art oder Verluste städtischen Eigentums, die im Zusammenhang mit oder während der Veranstaltung entstehen, sind der Stadt Wunstorf unverzüglich anzuzeigen. Für sie haftet die Nutzerin bzw. der Nutzer, es sei denn, sie bzw. er kann den Nachweis erbringen, dass der Schaden auch bei Beachtung größtmöglicher Sorgfalt unvermeidbar gewesen wäre.
2. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt.
3. Das Hausrecht im gesamten Bereich der Abtei wird von der Stadt Wunstorf durch eine von ihr beauftragte Person ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
4. Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat sich nach dem Veranstaltungsende davon zu überzeugen, dass die genutzten Räumlichkeiten und, sofern keine andere noch andauernde Veranstaltung im Gebäude stattfindet, die Eingangstüren der Abtei verschlossen sind. Die der Nutzerin bzw. dem Nutzer überlassenen Schlüssel sind unverzüglich nach Beendigung der Nutzung an die Stadt Wunstorf, zurückzugeben.

§ 3 Haftung

1. Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat die Stadt Wunstorf von sämtlichen nutzungsbezogenen Ansprüchen Dritter freizustellen, die von diesen gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.
2. Die Stadt haftet weder für den Verlust noch für die Beschädigung von nutzerseitig eingebrachten Gegenständen.

§ 4 Nutzungsentgelt für den Saal

Das gemäß § 2 Abs. 2 der zugrunde liegenden Satzung zu entrichtende Nutzungsentgelt wird als Tagespauschale (auch für Auf- und Abbautage) erhoben.

Tagespauschale

- bis zum 4. Nutzungstag: **50,00 € / Tag**
- ab dem 5. Nutzungstag: **25,00 € / Tag**

§ 5 Reinigung

Nach Veranstaltungsende sind die genutzten Räume einschließlich Küche, Foyer, Flure und sanitäre Anlagen besenrein zu hinterlassen. Dies beinhaltet auch die Leerung der Abfalleimer und die Müllentsorgung durch die Nutzerin bzw. den Nutzer.

§ 6 Aufwandsersatzung für die Leistungen des städtischen Baubetriebshofes

1. Für die Leistungen des städt. Baubetriebshofes ist eine pauschalierte Aufwandsersatzung zu zahlen.
2. Die Aufwandsersatzung ist an das Nutzungsentgelt angepasst, d.h. nach § 2 Abs. 3 der zugrunde liegenden Satzung vom Nutzungsentgelt befreite Nutzerinnen und Nutzer zahlen die ermäßigte Pauschale.

	<u>Aufwandsersatzung:</u>	<u>Aufwandsersatzung (ermäßigt):</u>
Je angefangene Stunde	40,00 €	15,00 €

3. Die Beauftragung des städtischen Baubetriebshofes muss spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung über die Stadt Wunstorf, Fachdienst Kultur, erfolgen.

§ 7 Entgeltschuldner und Fälligkeit

Entgeltschuldner ist die im Mietvertrag der Stadt Wunstorf benannte Nutzerin bzw. der Nutzer. Mehrere Nutzerinnen bzw. Nutzer haften als Gesamtschuldner.

Die Entgeltschuld entsteht mit dem Abschluss des Mietvertrages.

Die Entgelte sind unter Angabe des Benutzungsverhältnisses spätestens zu dem in der Zahlungsaufforderung genannten Fälligkeitstermin auf das Konto der Stadtkasse bei der Stadtsparkasse Wunstorf, Nr. 100 057 (BLZ 251 524 90), IBAN: DE 17 25152490 0000 100057, BIC: NOLA DE 21 WST zu zahlen.

§ 8 Vorzeitige Vertragsauflösung

1. Wird ein Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Monate vor deren Beginn vom Nutzer bzw. von der Nutzerin angezeigt oder wird eine Veranstaltung aus einem Grund, den die Stadt Wunstorf nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, und kann die Stadt Wunstorf den vereinbarten Termin nicht anderweitig vergeben, so ist das volle Nutzungsentgelt zu zahlen.
2. Die Stadt Wunstorf ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn die vereinbarten zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelt, Reinigungspauschale, Aufwandsersatzung für den städtischen Baubetriebshof etc.) nicht fristgerecht entrichtet werden.

3. Die Stadt Wunstorf ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, falls Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt eintreten wird. Macht die Stadt Wunstorf von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Veranstalter kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt Wunstorf.

4. Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsordnung tritt zeitgleich mit der Abtei-Satzung mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Nutzungsordnung für die Benutzung des Arnswalder Zimmers und des Veranstaltungsraumes im Erdgeschoss der Abtei (Saal), Wasserzucht 1, 31515 Wunstorf, vom 01.07.2007 außer Kraft.

Wunstorf, 19. Juli 2012

Stadt Wunstorf
Der Bürgermeister

Rolf-Axel Eberhardt

	Ratsbeschluss vom:	Satzung vom:	Veröffentlicht:	in Kraft getreten:	geänderte §§:
Satzung	18.07.2012	19.07.2012	Leine-Zeitung am 28.07.2012	29.07.2012	